



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Mai 2013

Original: Englisch

Siebenundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 33

Verhütung bewaffneter Konflikte

Ägypten, Australien, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Libyen, Luxemburg, Niederlande, Panama, Portugal, Republik Korea, Saudi-Arabien, Schweden, Slowenien, Somalia, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf*

Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012 und 67/183 vom 20. Dezember 2012 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011, S-17/1 vom 23. August 2011¹, S-18/1 vom 2. Dezember 2011², 19/1 vom 1. März 2012³, 19/22 vom 23. März 2012³, S-19/1 vom 1. Juni 2012⁴, 20/22 vom 6. Juli 2012⁵, 21/26 vom 28. September 2012⁶ und 22/24 vom 22. März 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Liga der arabischen Staaten betreffend die Situation in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere Resolution 7595 vom 6. März 2013, in der die Liga die sehr ernste Situation in der Arabischen Republik Syrien geprüft hat, die durch die eskalierende Gewalt und die Tötungen in fast dem gesamten syrischen Hoheitsgebiet und durch die fortgesetzten schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der syrischen Behörden entstanden ist, die schwere Waffen, Kriegsflugzeuge und Scud-Raketen zur Bombardierung von Wohnvierteln und bevölkerten Gebieten einsetzen,

* Der Entwurf wurde am 15. Mai 2013 als Resolution 67/262 der Generalversammlung verabschiedet.

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

² Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

³ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁴ Ebd., Kap. V.

⁵ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.



was die Zahl der Opfer stark erhöht und zu Binnenvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien und einem Zustrom von Tausenden von Syrern in die Nachbarländer geführt hat, die vor der Gewalt fliehen, die sich gegen Frauen und Kinder richtet, welche Opfer furchtbarer Massaker wurden, sodass der syrische Staat zusammenzubrechen droht und die Sicherheit, der Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet sind,

unter Hinweis auf die Resolution 2/4-EX (IS) der Organisation für Islamische Zusammenarbeit vom 15. August 2012 über die Situation in der Arabischen Republik Syrien, in der die Organisation die sofortige Durchführung des Übergangsplans und die Entwicklung eines friedlichen Mechanismus forderte, der den Aufbau eines neuen, auf Pluralismus und einem demokratischen und zivilen System beruhenden syrischen Staates gestattet, in dem Gleichheit auf der Grundlage des Gesetzes, der Staatsbürgerschaft und der Grundfreiheiten herrscht,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere über die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern und Streumunition, und über das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

mit dem Ausdruck der Empörung über die rasche Vermehrung der Zahl der Todesopfer in der Arabischen Republik Syrien auf inzwischen mindestens 70.000, wie die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 12. Februar 2013 berichtete⁷,

unter Hinweis darauf, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor dem Menschenrechtsrat und dem Sicherheitsrat erklärt hat, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, betonend, dass die syrischen Behörden solche schweren Verstöße nicht strafrechtlich verfolgt haben, und feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

es begrüßend, dass das Mandat der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien verlängert wurde, und mit tiefem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit der Regierung der Arabischen Republik Syrien mit der Kommission, insbesondere darüber, dass sie den Mitgliedern der Kommission den Zutritt in das Land nach wie vor verweigert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendienstes und *Schabiha*-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass Kinder Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und sexueller Gewalt waren, als menschliche Schutzschilde benutzt wurden und unter Verstoß gegen das Völkerrecht eingezogen und bei der Führung von Feindseligkeiten eingesetzt wurden, begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte einen zweiten Besuch in der Region plant, verlangend, dass alle Parteien ihr vollen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und die Nachbarländer auffordernd, ihr jede erforderliche Hilfe zur Verfügung zu stellen,

⁷ Siehe S/PV.6917.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Frauen in der Arabischen Republik Syrien in einer besonders verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und sonstigem körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten zur Aufgabe zu zwingen, daran erinnernd, dass solche Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, und begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten beabsichtigt, die Arabische Republik Syrien zu besuchen, um diese Rechtsverletzungen und Missbräuche zu untersuchen,

missbilligend, dass die syrischen Behörden nicht alle willkürlich inhaftierten Personen freilassen und den zuständigen humanitären Organisationen nicht Zugang zu den Hafteinrichtungen gewähren, um die humane Behandlung der Inhaftierten zu gewährleisten,

sowie missbilligend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehr als eine Million Flüchtlinge und Millionen von Binnenvertriebenen, die aufgrund der extremen Gewalt geflohen sind,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternehmen, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, sich jedoch gleichzeitig der sozioökonomischen Folgen bewusst, die die Präsenz einer großen Flüchtlingsbevölkerung in diesen Ländern hat, insbesondere in Jordanien, Libanon, der Türkei, Irak und Ägypten, und die Mitgliedstaaten auffordernd, die syrischen Flüchtlinge auf der Grundlage des Prinzips der Lastenteilung in Abstimmung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen aufzunehmen,

sowie unter Begrüßung des Beitrags, den die Mitgliedstaaten, namentlich die Länder in der Region, bereits zu den humanitären Maßnahmen geleistet haben, und daran erinnernd, dass es dringend erforderlich ist, finanzielle Unterstützung zugunsten des Plans für humanitäre Maßnahmen in Syrien und der regionalen Flüchtlingshilfsmaßnahmen bereitzustellen,

ihre Entschlossenheit bekundend, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der syrischen Zivilbevölkerung Schutz zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Drohung der syrischen Behörden, chemische oder biologische Waffen einzusetzen, und über Behauptungen, denen zufolge solche Waffen eingesetzt wurden, und den Beschluss des Generalsekretärs begrüßend, alle Behauptungen bezüglich ihres Einsatzes in der Arabischen Republik Syrien zu untersuchen,

betonend, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und für alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und unter Begrüßung der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten zur Situation in der Arabischen Republik Syrien,

unter Hinweis auf alle Treffen der Gruppe der Freunde des syrischen Volkes, insbesondere das am 12. Dezember 2012 in Marrakesch (Marokko) abgehaltene vierte Ministertreffen, auf dem die Teilnehmer die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als legitime Vertreterin des syrischen Volkes anerkannten,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien sowie zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

darin erinnernd, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁹, und *darin erinnernd*, dass die Arabische Republik Syrien verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen,

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte

1. *verurteilt mit Nachdruck* den weiter eskalierenden Einsatz von schweren Waffen durch die syrischen Behörden, namentlich die unterschiedslose Beschießung von Panzern und Flugzeugen aus, den Einsatz ballistischer Flugkörper und anderer unterschiedslos wirkender Waffen gegen Bevölkerungszentren sowie den Einsatz von Streumunition;

2. *verurteilt entschieden* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen *Schabiha*-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Verletzungen der Rechte des Kindes, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindern bei der Führung von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Völkerrecht, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, das Nichtschonen und den Nichtschutz von Sanitätspersonal, Folter, systematische sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien auf, alle Formen von Gewalt, einschließlich terroristischer Handlungen und Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen, die sektiererische Spannungen schüren könnten, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, genauestens nachzukommen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, sofort beenden, verlangt außerdem, dass die syrischen Behörden alle Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen sofort

⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

beenden, ihre Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung wahrnehmen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen anwendbaren Völkerrecht und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, uneingeschränkt nachkommen, fordert alle Konfliktparteien auf, über ihre jeweiligen Befehlsketten klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erlassen und Ermittlungen durchzuführen, um diejenigen, die sexuelle Gewalt begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, fordert außerdem alle Parteien auf, den sofortigen Zugang der Überlebenden sexueller Gewalt zu den verfügbaren Diensten zu erleichtern, und fordert die Geber nachdrücklich auf, die Dienste für die gesundheitliche und psychosoziale Betreuung und den Schutz der Überlebenden zu unterstützen;

5. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten gestatten;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Beschießungen und den Schusswaffengebrauch durch syrische Streitkräfte in Nachbarländer hinein, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen forderten, unterstreicht, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen, betont, dass die Krise in der Arabischen Republik Syrien eine schwere Bedrohung der Sicherheit ihrer Nachbarn und des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt und gravierende Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hat, und fordert die syrische Regierung auf, die Souveränität der Nachbarstaaten zu achten und ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zur Untersuchung aller seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien mutmaßlich begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenarbeiten, und bittet die Untersuchungskommission, die Generalversammlung über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich solcher, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind, entsprechend den Empfehlungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

9. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu erwägen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das syrische Volk auf der Grundlage breiter, alle Seiten einschließender und glaubwürdiger Konsultationen innerhalb des völkerrechtlich vorgegebenen Rahmens und entsprechend dem Grundsatz der Komplementarität die innerstaatlichen Verfahren und Mechanismen festlegt, um Aussöhnung herbeizuführen, die Wahrheit zu klären, die für schwere Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sowie den Opfern Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewähren;

11. *verlangt*, dass die syrischen Behörden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf chemische und biologische Waffen streng einhalten, namentlich die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats und das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁰, und verlangt außerdem, dass die syrischen Behörden chemische und biologische Waffen oder dazugehöriges Material weder einsetzen noch an nichtstaatliche Akteure weitergeben und dass die syrischen Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, über alle chemischen und biologischen Waffen und dazugehöriges Material Rechenschaft abzulegen und sie zu sichern;

12. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden dem Generalsekretär im Rahmen seiner Untersuchung aller Behauptungen hinsichtlich des Einsatzes chemischer Waffen vollen und ungehinderten Zugang gewähren, und fordert alle Parteien auf, bei dieser Untersuchung zu kooperieren;

Humanitäre Lage

13. *missbilligt* es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird;

14. *wiederholt ihre Aufforderung* an die syrischen Behörden, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, und ihre Aufforderung an alle Konfliktparteien, dem humanitären Personal sofort den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen Teilen der Arabischen Republik Syrien, insbesondere zu den medizinischen Einrichtungen, zu gestatten, und fordert diese Parteien auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf den effektivsten Wegen zu erleichtern;

15. *verlangt*, dass die syrischen Behörden den Zugang der humanitären Organisationen auf den effektivsten Wegen zu allen Hilfebedürftigen erleichtern, namentlich indem sie vordringlich Genehmigungen für grenzüberschreitende humanitäre Einsätze erteilen, und legt allen Parteien in der Arabischen Republik Syrien nahe, die Bereitstellung von Hilfe in den von ihnen kontrollierten Gebieten, auch über die Konfliktlinien hinweg, zu erleichtern, damit der Plan für humanitäre Maßnahmen vollständig umgesetzt werden kann;

16. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe und Gewaltandrohungen gegenüber humanitärem und medizinischem Personal sowie medizinischen Einrichtungen und Fahrzeugen unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie die Benutzung ziviler medizinischer Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Waffen, einschließlich schwerer Waffen, sind;

17. *verurteilt* alle gegen das Personal der Vereinten Nationen gerichteten Angriffe, Inhaftierungen und Gewaltandrohungen und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, die Menschenrechte und die Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten;

18. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die die Fähigkeit der Nachbar-

¹⁰ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBL Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

länder zur ausreichenden Deckung des humanitären Bedarfs der syrischen Flüchtlinge untergraben könnten;

19. *dankt* den Nachbarländern und den Ländern der Region *erneut* für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber und humanitäre Akteure nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;

20. *begrißt* es, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar die Beitragsankündigungskonferenz für den Gemeinsamen Hilfsappell der Vereinten Nationen ausgerichtet hat;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Generalversammlung innerhalb von 90 Tagen einen schriftlichen Bericht über die äußerst prekäre Lage vorzulegen, in der sich die Binnenvertriebenen in der Arabischen Republik Syrien in Bezug auf ihre Sicherheit, ihre grundlegenden Rechte und ihre Existenzsicherung befinden, und Empfehlungen zur Deckung ihres Hilfe- und Schutzbedarfs und zur Erhöhung der Wirksamkeit der internationalen Antwortmaßnahmen auf die Vertreibung abzugeben;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge und der betroffenen Gemeinschaften zu decken, und zu erwägen, das Flüchtlingsproblem durch geeignete Mittel und Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der Lastenteilung anzugehen;

23. *fordert* alle Geber *nachdrücklich auf*, im Rahmen des Plans für humanitäre Maßnahmen und des regionalen Plans für Flüchtlingshilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sowie den Aufnahmeländern zügig finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie den Plan für humanitäre Maßnahmen innerhalb des Landes aktiver umsetzen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

Politischer Übergang

25. *wiederholt ihre Forderung* nach einem alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Überzeugung, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen glaubwürdigen, bevollmächtigten und für beide Seiten annehmbaren Vertretern der syrischen Behörden und der syrischen Opposition;

26. *begrißt* es, dass am 11. November 2012 in Doha die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als ein für den politischen Übergang notwendiger effektiver und repräsentativer Gesprächspartner geschaffen wurde und dass sich die Koalition in ihren Kommuniqués vom 15. und 23. Februar und 20. April 2013 zu dem Grundsatz eines politischen Übergangs bekannt hat, der zu einer zivilen, demokratischen und pluralistischen Arabischen Republik Syrien führt, in der alle Bürger gleich sind, ungeachtet des Geschlechts, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit, und stellt fest, dass die Koalition breite internationale Anerkennung als legitime Vertreterin des syrischen

Volkes erhalten hat, namentlich auf dem vierten Ministertreffen der Gruppe der Freunde des syrischen Volkes;

27. *begrüßt* die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, eine politische Lösung für die Situation in der Arabischen Republik Syrien herbeizuführen, sowie ihre einschlägigen Resolutionen in dieser Hinsicht;

28. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Mission des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und verlangt in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit seinem Büro zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012 dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, klare und unumkehrbare Übergangsschritte innerhalb eines festen Zeitplans umfasst und die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungsorgans mit vollen Exekutivbefugnissen vorsieht, dem alle Präsidentschafts- und Regierungsaufgaben übertragen werden, einschließlich der mit militärischen, Sicherheits- und nachrichtendienstlichen Fragen zusammenhängenden Aufgaben, sowie eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Durchführung freier und fairer Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung und Hilfe für die Umsetzung des in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegten Übergangsplans bereitzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht aktive diplomatische Unterstützung zu gewähren;

30. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in enger Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, namentlich der Liga der arabischen Staaten, anderen maßgeblichen internationalen Akteuren und syrischen Vertretern Planungen für die Gewährung von Unterstützung und Hilfe für einen von Syrien geleiteten Übergang einleitet und dass ihm in dieser Hinsicht angemessene Ressourcen gewährt werden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.